

Der Enzthäler.

Nr. 138.

Neuenbürg, Montag 7. November

1870.

Amtliches.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Abgeordnetenwahl betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Wahlausschreiben in No. 26 des Regierungsblattes erhalten die Ortsvorsteher folgende Weisungen:

1. Die **Ortswahl-Commissionen** (welche im Jahre 1868 thätig waren) sind, soweit sie nicht mehr vollständig sind, **unverzüglich** nach Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 1868 Reg.-Bl. S. 179 zu ergänzen, dadurch daß der vereinigte Gemeinderath und Bürger-Ausschuß aus seiner Mitte für die aus diesen bürgerlichen Collegien inzwischen etwa ausgeschiedenen Mitglieder der früheren Commission neue wählt.

2. Die Ortswahl-Commissionen haben sodann gleichfalls unverzüglich die von der früheren Wahl vorhandenen **Wählerlisten** nach Art. 4 und ff. des gen. Gesetzes sowie der nachfolgenden Bekanntmachung richtig zu stellen und zu ergänzen.

Diese Wählerlisten müssen spätestens am 15. Novbr. fertig sein.

Die vorgeschriebenen Formularien für die Wählerlisten sind bei Zak. Meeh hier zu haben.

3. Die fertigen Wählerlisten sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis zum 21. November einschließlich, auf dem Rathhause **zur allgemeinen Einsicht aufzulegen**.

Daß dieß geschehen, ist von der Commission in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und ist außerdem durch Anschlag am Rathhause zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In der Bekanntmachung ist ausdrücklich zu bemerken, daß nach Anfluß obiger Frist von 6 Tagen jede Anfechtung der Wählerliste von irgend einer Seite ausgeschlossen sei.

4. Werden schriftliche oder mündliche **Vorstellungen** gegen die Wählerliste erhoben, so haben die Wahlcommissionen längstens binnen 3 Tagen von ihrer Anbringung an über dieselben Beschlüsse zu fassen und wenn sich die Betreffenden bei letzteren nicht beruhigen, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahl-Commission einzuholen.

Nach Ablauf der obigen stägigen Frist ist eine Aenderung der Wählerliste von Amtswegen nicht mehr zulässig, sondern nur noch in Folge von Einsprachen.

5. Spätestens am 26. November sodann haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen **dem Oberamte einzujenden**. Zuvor sind übrigens die Wählerlisten mit einer

Bescheinigung der Commissionen darüber zu versehen, daß dieselben 6 Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt waren und daß dieses Auflegen zuvor öffentlich bekannt gemacht worden war.

Im Uebrigen wird auf die Gesetze vom 26. März 1868 Reg.-Bl. S. 175 und 178, auf die Verfügung hiezu vom 20. April 1868 Reg.-Bl. S. 193 und auf den Ministerial-Erlass v. 20. Mai 1868. Enzthäler von 1868 S. 279 hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß die Ortsbehörden bei den Wahlgeschäften die äußerste Sorgfalt anwenden.

Den 5. Nov. 1870.

R. Oberamt.
G a u p p.

Neuenbürg.

Bekanntmachung in Betreff der Abgeordnetenwahl.

Nach Art. 9 des Gesetzes B. vom 26. März dürfen bei der **am Montag den 5. Dezember d. Js.** stattfindenden Abgeordnetenwahl nur diejenigen Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen werden, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Zur Aufnahme eignen sich nach Art. 4 des angef. Gesetzes alle württemberg. Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, und nicht nach Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nach den Bestimmungen des letzteren sind aber ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.
2. Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer desselben.
3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist oder welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.
4. Personen, welche den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, sind **von Amtswegen** in die Wählerlisten aufzunehmen. Dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre **Anmeldung** zur Aufnahme und erforderlichenfalls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung



bedingt. Es werden daher hiemit die Wahlberechtigten zu ihrer Anmeldung bei den betreffenden Ortsbehörden unter dem Anfügen aufgefördert, daß das Geseß hiezu sowie zu Vorlegung der erforderlichen Beweise eine äußerste Frist von 6 Tagen von Auflegung der Wählerlisten an gestattet, daß die Auflegung dieser Listen spätestens am 15. d. Mts. erfolgen wird und daß alle diejenigen, welche jene Frist versäumen, ihres Wahlrechts verlustig werden.

Die Ortsbehörden werden beauftragt, vorstehenden Aufruf in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, die in Folge desselben einkommenden Anmeldungen aufzunehmen und der Ortswahl-Commission vorzulegen.
Den 5. Nov. 1870.

K. Oberamt.
Gaupp.

Neuenbürg.

Der seit 29. August von Hause abwesende, nicht exercirte Ersatzreservist Friedrich Zimmermann von Bernbach (Altersklasse 1869) dessen gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, hat sich bei Vermeidung steckbrieflicher Verfolgung wegen Widerspenstigkeit zum Zweck seiner Einlieferung an das 1. Landwehr-Ersatzbataillon zu Ulm binnen 10 Tagen hier zu stellen.

Den 4. November 1870.

K. Oberamt.
Gaupp.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Die Einzelfirma **Theodor Klunzinger**, Spezerei- und Eisenwaaren-Geschäft in Wildbad ist, da das Geschäft aufgehört hat, heute im Handelsregister gelöscht worden.

Den 21. Oktober 1870.

K. Oberamtsgericht
Nömer.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Die Firma **Christian Blaiß**, Kamm- und Schirmfabrikation, verbunden mit Galanteriewaaren-Geschäft in Neuenbürg ist, nachdem das Geschäft auf eine andere Firma übergegangen ist, heute im Handelsregister gelöscht worden.

Den 21. Oktober 1870.

K. Oberamtsgericht.
Nömer.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Die Firma **Friedrich Seuser**, Langholz- und Schnittwaarenhandlung in Herrenalb ist, nach rechtskräftiger Erledigung des Gantverfahrens gegen Seuser hente im Handelsregister gelöscht worden.

Den 21. Oktober 1870.

K. Oberamtsgericht.
Nömer.

Revier Calmbach.

Holz-Verkauf.

Auf der Revieramts-Canzlei kommt am

Freitag den 11. Nov.

Morgens 8 Uhr

eine Partie nicht aufgesetzten Stockholzes, Anbruchholzes, alter Pflanzschulzäume, Brückenholz bei der Dennacher Sägmühle, einige schwache Buchenstangen am Gyachthalsträßchen und einige Ahornstangen vom Wartgrund zum Aufstreichverkauf.
K. Revieramt.

Revieramt Calmbach.

Holz-Verkauf.

Freitag den 11. November

Morgens 8 Uhr

werden auf der Revieramts-Canzlei $\frac{3}{4}$ Klafter Klasterstützen vom Bahnhof Calmbach und $\frac{1}{4}$ Klafter dto. vom Bahnhof Wildbad im Aufstreich verkauft.

K. Revieramt.

Bieselsberg.

Mahlmühle-Verkauf.

Das Anwesen des Johann Georg Blaiß, Müllers in Bieselsberg, und zwar:

1. ein zweistöckiges Wohnhaus und Mahlmühle mit 3 Mahlgängen und 1 Gerbgang,
2. ein $1\frac{1}{2}$ stöckiges Wohnhaus und Dekonomie-Gebäude,
3. eine einstockige Del-, Stampf- und Hanfreibmühle,
4. eine einstockige Scheuer mit Viehstall,
5. ein fünffacher Schweinstall,
6. $2\frac{3}{8}$ Morgen Gemüse-, Gras- und Baumgarten,

$8\frac{1}{8}$ Morgen Bässerungswiesen, und

1 Morgen Acker,

kommt auf den Antrag des Besitzers am Dienstag, den 29. November 1870

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathause in Bieselsberg im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf. Dasselbe liegt am Reichenbach und hat bequeme Ausfahrt in die nahe vorbeiführende Nagoldthalstraße von Calw nach Pforzheim. Die Mühleneinrichtungen sind neu und zweckmäßig.

Der gemeinderäthliche Gesamtanschlag beträgt 11,150 fl. Liebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen, sind eingeladen.

Den 5. November 1870.

Verkaufskommissär
Amtsnotar von Wildbad
Fehleisen.

Dobel.

Jagd-Verpachtung.

Am Mittwoch, 30. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

wird die hiesige Gemeinde-Jagd auf weitere 3 Jahre verpachtet; wozu die Liebhaber auf das Rathhaus allhier hiemit eingeladen werden.

Den 5. November 1870.

Schultheißenamt.
Schuon.

Neuenbürg.

Mittagessen

der Ortsvorsteher am Tage der Musterung
9. November,
bei Chrn. Hagmayer zum Schwanen.